



Satzung

des Turn- und Sportvereins Germania Ascheberg e. V.

Vorbemerkung

Alle Positionen oder Funktionen sind der Vereinfachung wegen maskulin bezeichnet, sie gelten entsprechend natürlich auch in femininer Form und sind keine Diskriminierung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turn- und Sportverein „Germania Ascheberg“ hat seinen Sitz in Ascheberg (Holstein).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will auf der Grundlage des Amateurgedankens die sportliebende Bevölkerung Aschebergs und Umgebung zu sportlicher Betätigung zusammenfassen durch:

- a) Beschaffung und Unterhaltung von Anlagen und Geräten, die den Mitgliedern eine sportliche Betätigung auf breiter Basis ermöglichen,
- b) Bildung von Sparten für verschiedene Sportarten,
- c) Ausbildung von Kindern, Schülern und Jugendlichen in den verschiedenen Sportarten,
- d) Schaffung von Möglichkeiten, das Sportabzeichen und das Leistungsabzeichen zu erwerben.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern
- c) Jugendmitglieder

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie setzt eine über die Pflichten der Mitgliedschaft hinausgehende verdienstvolle Tätigkeit für das Bestehen und die Belange des Vereins voraus und ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 5 Mitglieder

Über die Aufnahme als Mitglied beschließt nach gestelltem Antrag und nach Anhörung des Spartenleiters der Vorstand. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, die nach gestelltem Antrag vom Vorstand aufgenommen sind.

Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt

§ 7 Eintritt und Austritt

Der Antrag auf Eintritt in den Verein kann jederzeit gestellt werden.

Der Austritt ist dem Vorstand mit 6-wöchiger Frist jeweils zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

Der Vorstand hat das Recht, von sich aus oder auf Antrag eines Sparten- oder Übungsleiters Mitglieder auszuschließen, wenn sie gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, sich grob unsportlich verhalten oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die tragenden Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Spartenversammlungen haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion. Sie können innerhalb ihrer Sparte Angelegenheiten regeln, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b. Der Vorstand muss jedes Jahr bis Ende März unter Angabe der Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen, die folgende Tagesordnungspunkte umfassen muss:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen im Wechsel
 - > 1.) 1.Vorsitzender, Schriftwart, Turn- und Gymnastikwart, stellvertr. Kassenwart, Jugendfußballobmann und Pressewart
 - > 2.) 2.Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart und Fußballobmann
 - e) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
- c. - Die Einladungen erfolgen mit 14-tägiger Frist durch Aushang in den Schaukästen
 - in der Sportanlage Ascheberg-Vogelsang am Vereinsheim Ascheberg
 - in der Turnhalle der Grundschule Vogelsang 12 in Ascheberg
 - im Einkaufszentrum Langenrade 2b in Ascheberg
 - auf der Homepage des TSV Germania Ascheberg e.V. unter <http://www.germania-ascheberg.de>
- d. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem 2. Vorsitzender, dem Schriftwart, dem Pressewart, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Turn- und Gymnastikwart, dem Fußballobmann und dem Jugendfußballobmann.
Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

3. Der erweiterte Vorstand ist den Mitgliedern des Vereines und seiner Geschäftsführung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Wahlen, Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Alle Wahlen und Abstimmungen der Organe des Vereins (§ 9 u. §10) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wiederwahl und Wahlen durch Zuruf sind zulässig.

Auf Verlangen von zwei oder mehr Mitgliedern muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Beiträge

Die Höhe der Monatsbeiträge wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

Alle Beiträge sind Bringeschulden und müssen im Voraus bezahlt werden.

Aus besonderen Anlässen kann die Hauptversammlung einmalige Umlagen für Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung der Sportanlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages festsetzen.

§ 13 Verwendung der Beiträge und des Vermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Davon ausgenommen sind Entschädigungen für Übungsleiter und Erstattungen von Auslagen, die durch Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im Interesse des Vereins einzelnen Mitgliedern entstanden sind. Diese Auslagen müssen schriftlich beantragt und belegt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erscheinenden Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag mit dem Wortlaut der Änderung zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben worden ist.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erscheinenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nur hier ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von wenigstens Zweidrittel der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Andernfalls muss der Vorstand mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Mitglieder zu gleichen Teilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ascheberg mit der Auflage, es für sportliche oder jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

Ascheberg, den _____

Der Vorstand:

1. Vorsitzende _____

2. Vorsitzende _____

Kassenwart/in _____